

Sportordnung des Meldorfer Sportfischervereins e. V.

§ 1	Die Sportordnung gilt für alle Veranstaltungen des Meldorfer Sportfischervereins die ohne gesonderte Ausschreibung stattfinden.		
§ 2	Auf allen Veranstaltungen werden für die hier aufgeführten Fischarten nach Einhaltung ihrer Mindestmaße folgende Punkte pro Gramm gewertet:		
		Maße	Punkte
	Brassen, Güster und Artverwandte	ohne	1
	Rotauge, Rotfeder und Artverwandte	ohne	2
	Hecht	60 cm	4
	Karpfen	37 cm	4
	Wels	70 cm	4
	Zander	50 cm	4
	Flussbarsch	< 20 cm > 20 cm	1 8
	Butt, Scholle, Flunder	25 cm	8
	Aal	45 cm	10
	Schleie	27 cm	8
	Bach- und Regenbogenforelle	30 cm	8
	Meerforelle	40 cm	8
	Karusche	< 37 cm > 37 cm	1 4
§ 3	Das Angeln mit Kunstködern wie Spinner, Blinker, Twister usw. ist verboten.		
§ 4	Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist untersagt.		
§ 5	Alle Fische – außer Aal – sind sofort nach der Landung zu betäuben, waidgerecht zu töten oder in einem Setzkescher in einer Größe von mind. 3,50 x 0,50 m zu hältern.		
§ 6	Das Angeln und Anfüttern vor dem Start ist verboten.		
§ 7	Nach den Eintragungen der Platznummern werden letzte Instruktionen oder ggf. Änderungen durch den Sportwart bekanntgegeben. Ohne Genehmigung der Sportwarte hat sich niemand vorher am Gewässer aufzuhalten.		
§ 8	Bei Nichtbeachtung der Sportordnung muss mit einer Disqualifikation gerechnet werden. Eine Disqualifikation kann den Verlust der Startberechtigung der noch ausstehenden Veranstaltungen, bei der die Sportordnung ihre Gültigkeit hat, zur Folge haben.		
§ 9	Die Sportwarte haben bei Streitigkeiten die letzte Entscheidung. Jegliche Änderungen sind den Sportwarten vorbehalten.		
	Stand 23.01.2016		